

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Aufenthaltsrechtliche Folgen nach Verurteilung eines afghanischen Straftäters
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Ein erst seit kurzem im Land registrierter Afghane ohne offizielle Papiere hat ein elfjähriges Mädchen in einem Neustrelitzer Park vergewaltigt. Das nun verkündete Urteil spricht den Täter schuldig, setzt die Freiheitsstrafe aber zur Bewährung aus. Das milde Urteil sorgte bei vielen Bürgern – auch in den sozialen Medien – und vor allem bei Politikern von AfD und CDU für Empörung (Quelle: <https://www.nordkurier.de/neustrelitz/entsetzen-nach-urteil-zu-vergewaltigung-in-neustrelitz-2048973907.html>).

1. Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile über den Asylantrag des oben genannten verurteilten Straftäters entschieden?
 - a) Wenn ja, mit welchem genauen Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, wann ist nach Kenntnis der Landesregierung mit einer Entscheidung zu rechnen?

Die Fragen 1, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht über den Asylantrag entschieden. Wann über den Antrag entschieden wird, ist nicht bekannt.

2. Wie wirkt sich die Verurteilung auf den Aufenthaltsstatus der verurteilten Person aus?
 - a) Welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen können im Anschluss an die Verurteilung nach Kenntnis der Landesregierung durchgesetzt werden?
 - b) Wurde eine Ausweisungsverfügung nach §§ 53 folgende des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern erlassen?

Die Fragen 2, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Verurteilte befindet sich derzeit im Aufenthaltsstatus der Gestattung. Inwiefern aufenthaltsrechtliche Konsequenzen oder eine Ausweisung rechtlich möglich oder überhaupt erforderlich sind, hängt von der Entscheidung des BAMF über den Asylantrag ab.

3. Ist nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung eine Abschiebung der verurteilten Person nach Afghanistan
 - a) zeitnah durchführbar?
 - b) wahrscheinlich und umsetzbar?
 - c) aufgrund des Strafmaßes nicht durchführbar?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung ist die Identität des Verurteilten noch nicht abschließend geklärt, weshalb zu einer Rückführung nach Afghanistan keine Aussagen getätigt werden können. Nach der Entscheidung des BAMF über den Asylantrag, werden die zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des geltenden Rechts die Möglichkeit einer Rückführung prüfen.

4. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den genauen Migrationsweg des verurteilten afghanischen Straftäters?

Nach Kenntnis der Landesregierung ergab eine erste Überprüfung des Verurteilten, dass bereits ein Asylantrag in Bulgarien gestellt wurde. Weiterführende Informationen liegen der Landesregierung noch nicht vor.

5. Hält die Landesregierung das Strafmaß in diesem Fall für angemessen?
- a) Wenn ja, aus welchen Gründen gilt ihr das verkündete Strafmaß als angemessen?
 - b) Wenn nicht, welche Möglichkeiten von Gesetzesänderungen hält die Landesregierung gegenwärtig für geboten und zu diskutieren?

Die Fragen 5, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Landesregierung bewertet nicht die Entscheidungen unabhängiger Gerichte.

6. Welche Kosten entstanden dem Staat seit Einreise der verurteilten Person in das Bundesgebiet (bitte aufgliedern nach Kosten der Justiz, Kosten der Unterbringung und weitere der Landesregierung zur Kenntnis stehende Kosten-Kategorien)?

Im Strafverfahren gegen die verurteilte Person sind neben den Allgemeinkosten der Justiz einschließlich derer für die Unterbringung in der Jugendvollzugsanstalt Neustrelitz, die nicht einzelfallbezogen der Höhe nach festgestellt werden, bezifferbare Kosten in Höhe von insgesamt 12 013,01 Euro entstanden, welche sich wie folgt ergeben (in Euro):

Rechtsmedizin Greifswald (körperliche Untersuchungen)	1 463,11
Einsatz Ärztin Rechtsmedizin	489,00
Dolmetscherkosten	1 278,06
UKE Hamburg (Altersdiagnostik)	865,73
Dolmetscherkosten	308,95
Rechtsmedizin Greifswald (DNA-Spurengutachten)	3 798,48
Dolmetscherkosten (Hauptverhandlung)	1 162,04
Pflichtverteidigerin	1 975,44
Zeugenentschädigung	198,70
Übersetzer	103,50
Psychosoziale Prozessbegleitung	370,00.

Sofern der Verurteilte die Kosten der Nebenklägerin nicht tragen kann, können zudem Kosten in Höhe der Pflichtverteidigergebühren gegen die Staatskasse festgesetzt werden. Diese würden ungefähr 1 125,00 Euro betragen.

Für den Bereich der Unterbringung teilte das zuständige Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit, dass bezüglich des Einzelfalls auf den Sozialdatenschutz und auf den besonderen Schutz Minderjähriger verwiesen wird. Eine Auflistung der einzelfallbezogenen Kosten erfolgt deshalb nicht.

Ferner wurde mitgeteilt, dass der vereinbarte Entgeltsatz in den jeweiligen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis zwischen 129,20 Euro und 211,52 Euro beträgt. Je nach Einzelfall kommen sonstige geeignete und notwendige Leistungen hinzu. Des Weiteren erfolgt für unbegleitete minderjährige Ausländer die Erstattung im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern.